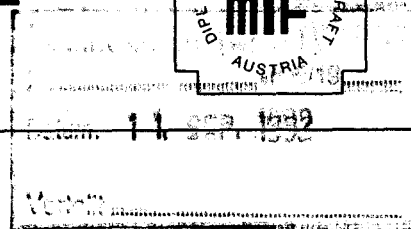
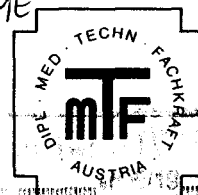


**VERBAND DER
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN FACHKRÄFTE
ÖSTERREICHS**

R.-Schmidt-Weg 18

A-2371 Hinterbrühl



Stellungnahme zum Entwurf des Krankenpflegegesetzes

1) Die Paragraphen betreffend den medizinisch-technischen Fachdienst sind entsprechend der Beilage (Antrag zur Novellierung der Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst) zu ändern.

Die bisherigen Formulierungen der Par.37 ff stammen aus den 60-er Jahren. Das Anforderungsprofil an die MTF hat sich radikal geändert. Herabqualifizierende Formulierungen wie "einfache" und "Hilfeleistungen" werden vielerorts dazu benutzt, um den 2 1/2-jährig ausgebildeten MTF ihren Beruf schwer zu machen. Unsinnigerweise wird aus diesen Formulierungen auch ein Nachtdienstverbot hergeleitet. Desgleichen wird dadurch die Führung eines Röntgens, Labors oder einer Physiotherapie fast unmöglich gemacht, obwohl das Krankenpflegegesetz den Begriff einer Leitenden Assistentin gar nicht kennt. Doch reicht schon der Hinweis auf "einfache" etc., um als Argumentation für die Verhinderung einer leitenden Position einer MTF zu gelten. Obwohl die Leitung eines Institutes lediglich verwaltungstechnische Aufgaben erfordert, werden die medizinischen Definitionen des KrPflg. mißbraucht.

Stattdessen sollte die Definition des MTF mit "Routine" beschrieben werden.

Weiters müssen vor allem die Par. 57a, 57b und 57b (1) novelliert werden. Sie regeln den Zugang der MTF zu Weiterbildungen, Sonderausbildungen und zum Lehrbetrieb.

Auch für die MTF muß somit die Möglichkeit zur Weiterbildung geschaffen werden. Auch sollte die Möglichkeit bestehen, nichterworbenes Wissen in Akademien für den gehobenen med.-tech. Dienst zu erwerben und somit für andere, weiterführende Berufsaufgaben zur Verfügung zu stehen. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Lehrbetrieb ist gerade für MTF wichtig, da diese in ihrer Ausbildung mit allen 3 Sparten des Berufes konfrontiert wurden und somit auch im Lehrbetrieb in der Lage sind, sparten- bzw. fächerübergreifende Auskünfte zu geben.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit (Par.41 (1) sowie eine genauere Definition der Lehrgegenstände und die Hinzunahme von Lehrgegenständen ist längst überfällig. Die Aufgabengebiete der MTF haben sich seit den 60-er Jahren vervielfacht, die Lehrpläne entsprechen längst nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit. Medizinisches Englisch, Neue bildgebende Verfahren (CT, MR, Ultraschall) sollten als Lehrgegenstände fast selbstverständlich beinhaltet sein.

2) Im Entwurf des Ministeriums entfällt Par. 54 Abs. 4, welcher bisher den MTF gestattete, Blut aus der Vene abzunehmen.

Da viele MTF - gerade aufgrund ihres Berufsbildes - in kleineren Labors tätig sind, ist der Wegfall der Erlaubnis zur Blutabnahme aus der Vene ein echtes Berufsausübungshindernis. Der Par. 54 Abs.4 muß also in der derzeit geltenden Fassung erhalten bleiben.

für den Vorstand des Verbandes:
Brigitte Rinesch, Verbandspräsidentin

VERBAND DER MEDIZINISCH-TECHNISCHEN FACHKRÄFTE
82. GE/10. 97
11. SEP. 1992
M. P. P. 2 Gaji
Dr. J. J. J. J.

ANTRAG ZUR NOVELLIERUNG DER AUSBILDUNG FÜR DEN
MEDIZINISCH-TECHNISCHEN FACHDIENST (MTF-GESETZ)

In der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesgesetz über eine Neuregelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), wurde der medizinisch-technische Fachdienst nicht bearbeitet.

Es wird daher vorgeschlagen, die Berufsgruppe des medizinisch-technischen Fachdienstes in Analogie zum MTD-Gesetz in einer eigenen Gesetzesregelung zu verankern. Ebenso wäre denkbar, aufgrund des Fachzusammenhanges mit den gehobenen medizinisch-technischen Diensten die Berufsgruppe des medizinisch-technischen Fachdienstes in das neue MTD-Gesetz mitaufzunehmen.

Zum § 37 des Bundesgesetzes vom 22. 3. 1961 Bgl. 102 in der derzeit geltenden Fassung werden folgende Abänderungen beantragt:

- 1) Änderung der Begriffsbestimmungen
- 2) Neuorganisation der Schulleitung und der Aufnahmekommission
- 3) Änderung der Aufnahmebedingungen
- 4) Verlängerung der Ausbildung
- 5) Erweiterung der Ausbildungsinhalte durch zusätzliche Unterrichtsfächer
- 6) Neuordnung der Prüfungsmodalitäten
- 7) Erweiterung der Zulassung zur Fort- und Sonderausbildung

1) ad § 37(1) Begriffsbestimmungen

Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung aller routinemäßigen medizinisch-technischen Laboratoriumsmethoden sowie die Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken und physiotherapeutische Behandlungen laut Lehrplan, mit Ausnahme jener, die einer Sonderausbildung bedürfen.

§ 37(2) bleibt unverändert

2) ad § 38 bleibt unverändert

3) ad § 39 unter Berücksichtigung des § 7(3) - (5)

§ 7(3) Jede Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst hat unter der Leitung eines fachlich und pädagogisch geeigneten Arztes (Ärztin) als wissenschaftliche(r) Direktor(in) und einer (eines) Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (Sparten: medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst, radiologisch-technischer Dienst, physiotherapeutischer Dienst) als Direktor(in), die über die notwendige Berufserfahrung verfügt und hiefür fachlich und pädagogisch geeignet ist, zu stehen.

§ 7 Absätze (4) und (5) bleiben unverändert.

4) § 40 unter Berücksichtigung der §§ 8 und 9

§ 8(1) Die kommissionelle Aufnahme in die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst obliegt dem Träger der Ausbildung (Rechtsträger) und dem (der) wissenschaftlichen Direktor(Direktorin) und dem (der) Direktor (Direktorin) der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst beziehungsweise deren bestellte Stellvertreter.

§ 8(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn die in § 8(1) angeführten Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter ordnungsgemäß geladen und vollständig anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8(3) bleibt unverändert

§ 9(1)

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Bewerber die unter den § 15(1) Abschnitt III des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fallen.

- b) bleibt unverändert
- c) bleibt unverändert
- d) bleibt unverändert
- e) nach erfolgreicher Absolvierung der 10. Schulstufe, wobei die Vollendung des 17. Lebensjahres bei Schuleintritt nachzuweisen ist.

- § 9(2) bleibt unverändert
- § 9(3) bleibt unverändert
- § 9(4) bleibt unverändert
- § 9(5) bleibt unverändert
- § 9(6) aufgehoben
- § 9(7) ersatzlos streichen
- § 9(8) ersatzlos streichen

5) ad § 41

(1) Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst dauert 35 Monate.

Sie hat einen theoretischen und praktischen Unterricht insbesondere in den nachstehend angeführten Unterrichtsgegenständen zu umfassen:

- a) bleibt
- b) bleibt
- c) bleibt
- d) Hygiene und Umweltkunde
- e) Physik und mechanisierte Analysensysteme
- f) Routinemäßige medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden; laut Lehrplan
- g) Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken; laut Lehrplan
- h) Physiotherapeutische Behandlungen (Thermo-, Elektro-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie, Massage); laut Lehrplan.
- i) bleibt
- j) bleibt
- k) bleibt
- l) Medikamentenlehre und Drogenkunde
- m) Psychologie

- n) Neue bildgebende- und Ultraschallverfahren
- o) EDV und Dokumentation
- p) Grundzüge der Nuklearmedizin
- q) Methodik von Bewegungsübungen
- r) Medizinisches Englisch
- s) Berufskunde, Berufsethik und Pastoralerziehung
- t) Verfahren zur Registrierung von Körperaktionsströmen

(2) Bei Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens 2 Monaten nachweisen können, entfällt § 41(1) a).

(3) Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen. Hiebei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen, und ist sicherzustellen, daß die praktische Unterweisung auch bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des (der) Schülers (Schülerin) stattfindet.

Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils festgesetzte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

6) ad § 42 unter Berücksichtigung des § 14 und § 15

§ 14(1) bleibt unverändert

§ 14(2) Am Ende jedes Ausbildungsabschnittes sind praktische und theoretische Abschlußprüfungen abzuhalten. Voraussetzung für eine Zulassung zu den Abschlußprüfungen sind die erfolgreich absolvierten Vor- bzw. Einzelprüfungen. Nach erfolgreicher Absolvierung aller 3 Abschlußprüfungen ist eine praktische und theoretische Diplomprüfung über die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte abzulegen.

§ 14(3) bleibt unverändert
§ 14(4) bleibt unverändert
§ 14(5) bleibt unverändert
§ 15(1) bleibt unverändert
§ 15(2) bleibt unverändert
§ 15(3) ersatzlos streichen

§ 42(2) bleibt unverändert

§ 42(3) Hat ein Schüler (eine Schülerin) in einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreiche Prüfungen im Rahmen der Ausbildung abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen.

§ 43 bis auf Punkt h) ersatzlos streichen.

7) ad § 31) Prüfungen

§ 31(1) bleibt unverändert

§ 31(2) Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Prüfungen ist nach Abschluß des jeweiligen Unterrichtsstoffes eine Vorprüfung abzuhalten. Bei positiv bestandener Vorprüfung ist anzunehmen, daß das Ausbildungsziel im betreffenden Fach erreicht wurde. Die Vorprüfung ist dann einer positiv bestandenen Einzelprüfung gleichzusetzen und ersetzt dieselbe.

Wurde eine Vorprüfung nicht bestanden, ist unter Berücksichtigung des weiteren Unterrichtsablaufes und nach einem dem Stoffumfang angepaßten Zeitraum eine Einzelprüfung abzuhalten. Die Einzelprüfung ist frühestens 2 Wochen nach der Vorprüfung anzusetzen, spätestens jedoch nach 3 Monaten. Eine nicht bestandene Vorprüfung ist bei der Note der Einzelprüfung im Gesamtkalkül mitzuberücksichtigen und schließt einen ausgezeichneten Erfolg aus.

Weist der Schüler (die Schülerin) nach Ablegung aller Einzelprüfungen am Ende eines Ausbildungsabschnittes in mehr als 2 Prüfungsgegenständen einen ungenügenden Erfolg auf, ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Bei ungenügendem Erfolg in ein oder zwei Prüfungsgegenständen ist eine kommissionelle Wiederholungsprüfung abzulegen.

§ 31(3) Die Prüfungen sind je nach Unterrichtsfach schriftlich oder mündlich abzulegen. Sie haben sich auf den praktischen Nachweis der Beherrschung der für die Ausübung des Berufes erforderlichen Fertigkeiten zu erstrecken.

§ 31(4) bleibt unverändert

§ 32(1) bleibt unverändert

§ 32(2) siehe § 31(1)

§ 32(4) bleibt unverändert

§ 33(1) bleibt unverändert

§ 33(2) für medizinisch-technische Fachkräfte neu vorsehen

§ 35(1)

- a) Der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,

der (die) wissenschaftliche Direktor (Direktorin) der Schule oder dessen Stellvertreter,

der (die) Direktor (Direktorin) der Schule
- b) Vertreter des Rechtsträgers der Schule
- c) Die zu Prüfern bestellten Lehrkräfte der Schule
- d) Einen Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise des medizinisch-technischen Fachdienstes

§ 35(2) bleibt unverändert
§ 36(1) bleibt unverändert
§ 36(2) bleibt unverändert
§ 36(3) bleibt unverändert
§ 37(1) bleibt unverändert
§ 37(2) bleibt unverändert
§ 37(3) bleibt unverändert
§ 37(4) bleibt unverändert
§ 38(1) bleibt unverändert
§ 38(2) bleibt unverändert
§ 38(3) bleibt unberändert

7) ad § 39

Nähere Vorschriften über die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

ad 8) § 57a Fortbildung

§ 57 (1) Personen, die ein Diplom als medizinisch-technische Fachkraft besitzen, können zum Zwecke der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse gemäß der Vorschriften des Bundesgesetzes einen der Fortbildung dienenden Lehrgang besuchen. Über den regelmäßigen Besuch des Lehrganges ist eine Kursbestätigung auszustellen.

§ 57(2) bleibt unverändert

§ 57(b) Sonderausbildung

Diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte, die eine Tätigkeit in medizinischen Laboratorien, Röntgeneinrichtungen oder physiotherapeutischen Abteilungen anstreben, die gemäß des gesetzlichen Lehrplanes nicht vermittelt wurden, können im Rahmen einer Sonderausbildung die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erlangen.

Diese Sonderausbildung hat unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse einer Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst der jeweiligen Sparte zu erfolgen.

Der Zeitraum und die Vorschreibung der dafür erforderlichen Mindeststundenzahl ist im Einzelfall mittels Verordnung zu regeln.

Die theoretische und praktische Sonderausbildung erfolgt im laufenden Studienbetrieb an der jeweiligen Akademie des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes.

§ 57b (1)

Medizinisch-technische Fachkräfte, die aufgrund einer Sonderausbildung Kenntnisse erworben haben, die dem gehobenen medizinisch-technischen Dienst in diesem Bereich entsprechen, können zu Lehrkursen gemäß § 57b (1) zugelassen werden.

Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Lehraufgaben an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können Personen, die ein Diplom im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes besitzen und eine mindestens 5-jährige Berufsausübung in Form einer Vollbeschäftigung nachweisen können, an Kursen zur Erlangung von Lehraufgaben teilnehmen. Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

§ 57b (2) bleibt unverändert

§ 57b (3) bleibt unverändert

§ 57b (4) bleibt unverändert

ENTWURF ZUR DURCHFÜHRUNG DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Am Beginn der Diplomprüfung ist eine schriftliche Klausurarbeit abzulegen.
Vom Direktor (der Direktorin) der Schule sind dafür 3 Themen zur Wahl zu stellen.
- (2) Zu jedem Ausbildungsabschnitt sind theoretische und praktische Diplomprüfungen abzulegen. Die Diplomprüfung umfaßt Pflicht- und Wahlfächer.

Die theoretische Diplomprüfung umfaßt pro Ausbildungsabschnitt je ein Pflicht- und ein Wahlfach.

Die praktische Diplomprüfung umfaßt alle praktischen Unterrichtsfächer der gesamten Ausbildung.

Der Schüler (die Schülerin) hat dem Direktor (der Direktorin) der Schule nach erfolgreicher Ablegung der 3. Abschlußprüfung die Wahlfächer für die Diplomprüfung aus allen 3 Ausbildungsabschnitten bekanntzugeben.

Theoretische Diplomprüfung

Pflichtfächer:

- a) Klinische Chemie
- b) Kontrastmittelkunde
- c) Grundlagen der Thermo-, Elektro-, Foto-, Hydro- und Balneotherapie

Wahlfächer aus dem

1. Ausbildungsabschnitt:
- a) Hämatologie, Immunologie
Hämostasiologie
 - b) Mikrobiologie, Histologie
Serologie
 - c) Chemie

Wahlfächer aus dem

2. Ausbildungsabschnitt:
- a) Strahlenbiologie, Grundzüge der Strahlentherapie, Grundzüge der Nuklearmedizin
 - b) Strahlenphysik, Strahlenschutz und Dosimetrie
 - c) Neue bildgebene- und Ultraschallverfahren

Wahlfächer aus dem

3. Ausbildungsabschnitt:
- a) Anatomie ausgerichtet auf die physikalische Medizin
 - b) Pathologie ausgerichtet auf die physikalische Medizin
 - c) Physik